

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft**

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), sowie § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Antragsfrist**

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz im Fach Politikwissenschaft oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und

3. die Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer\*innenberuf (OSEL) des Freiburg Advanced Center of Education oder ein äquivalentes Orientierungsverfahren für das Lehramtsstudium an einer anderen deutschen Hochschule absolviert hat.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 verfügt, kann er/sie ausnahmsweise zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft zugelassen werden, wenn er/sie einen ersten Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile im Fach Politikwissenschaft und einem weiteren in § 6 Absatz 5 RahmenVO-KM aufgeführten Fach, bildungswissenschaftliche Studienanteile und schulpraktische Studien umfasst; gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien dürfen zusammen einen Leistungsumfang von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten und sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

(3) Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium über den Erwerb fehlender Kompetenzen und die Nachholung von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums bleiben unberührt.

#### **§ 4 Bewerbung**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. die Bestätigung über die Teilnahme an der Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer\*innenberuf (OSEL) oder an einem äquivalenten Orientierungsverfahren für das Lehramtsstudium gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 und
5. gegebenenfalls der Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 in beglaubigter Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 ist bis zum Ablauf einer vom Service Center Studium festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung

der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

## **§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Das Service Center Studium trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. In Ausnahmefällen gemäß § 3 Absatz 2 sowie in Zweifelsfällen gemäß § 6 Satz 2 Nr. 3 ist der/die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin hinzuzuziehen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des Service Center Studium.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Service Center Studium die Bescheide. Bei Versagung der Zulassung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder § 3 Absatz 2 ausgewiesene Note im Fach Politikwissenschaft beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 die in der Leistungsübersicht für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesene Note oder hilfsweise das arithmetische Mittel der Noten aller im Fach Politikwissenschaft bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2).

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl berechnete und im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder § 3 Absatz 2 ausgewiesene Note für das Fach Politikwissenschaft beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 die in der Leistungsübersicht für das Fach Politikwissenschaft ausgewiesene Note oder hilfsweise das arithmetische Mittel der Noten aller im Fach Politikwissenschaft bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Bei Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Wurden im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft mindestens 75 ECTS-Punkte erworben, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Wurden weniger als 75, jedoch mindestens 70 ECTS-Punkte erworben, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Im Falle des

§ 4 Absatz 3 genügt es, wenn zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bereits feststeht, dass die gemäß Satz 4 beziehungsweise Satz 5 geforderte ECTS-Punktzahl mit Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2 erreicht sein wird.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Anzahl der im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 3 Absatz 2) im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft erworbenen ECTS-Punkte; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Politikwissenschaft vom 30. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 19, S. 82–84) außer Kraft.

Freiburg, den 1. April 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin